



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuererklärung 2007: Wichtige Änderungen im Überblick

Stand: 10.03.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Steueränderungen 2007	3
Neuheiten für mehrere Einkunftsarten	3
Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG	4
Gewerbliche Einkünfte	5
Einkünfte § 19 EStG	6
Sonderausgaben	7
3. Wichtige Gesetze im Überblick	7



Steuererklärung 2007: Wichtige Änderungen im Überblick

1. Einführung

Mantelbogen und Anlagen zur Einkommensteuererklärung 2007 haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Die Umstellung auf das neue EDV-Design erfolgte bei den Vordrucken bereits 2006. Lediglich die Anlage St für statistische Angaben muss mal wieder ausgefüllt werden. Für Kapitalanleger sind insbesondere folgende Formulare von Bedeutung:

- Mantelbogen 2007ESt1A Seite 2, sofern Kapitaleinnahmen unter 801 Euro pro Person bleiben und kein Steueranzug einbehalten wurde sowie zur Angaben, warum keine privaten Veräußerungsgeschäfte auf der Anlage SO vermerkt sind.
- Mantelbogen Seite 3 für Beiträge an eine vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherung oder Zahlungen an eine besonders geförderte Rürup-Police.
- Anlage GSE für Beteiligungserträge aus geschlossenen gewerblichen Fonds.
- Anlage KAP bei Kapitaleinnahmen ab 801 Euro oder wenn Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer oder Quellensteuer aus der EU-Zinsrichtlinie anzurechnen sind.
- Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte mit Gewinnen ab der Freigrenze von 512 Euro oder generell bei in 2007 realisierten Spekulationsverlusten.
- Anlage V für Beteiligungserträge aus geschlossenen Immobilienfonds.
- Anlage AUS bei Kapitaleinnahmen von jenseits der Grenze und zur Anrechnung von (fiktiver) Quellensteuer. Darüber hinaus kommen auf dieses Formular nach DBA steuerfreie Einkünfte, die lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Das betrifft etwa Erträge aus geschlossenen Auslandsfonds.
- Anlage AV zur Berücksichtigung von Riester-Sparbeiträgen als Sonderausgaben, sofern die Steuerentlastung über den erhaltenen Zulagen liegt.

Alternativ gibt es noch die zweiseitige vereinfachte Einkommensteuererklärung. Die ist von Anlegern aber nicht verwendbar, da weder Einkünfte nach §§ 20, 23 EStG noch die Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer möglich sind.

Auch wenn sich die Vordrucke im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert haben, müssen Bürger zahlreiche Steueränderungen bei ihrer Erklärung für 2007 beachten – von gekürztem Sparerfreibetrag über die verminderte Entfernungspauschale bis hin zum verbesserten Spendenabzug. Diese Neuerungen sind vielen Beratern und Mandanten gar nicht mehr so geläufig, da sie sich derzeit eher mit den Änderungen 2008 oder sogar der anstehenden Abgeltungsteuer 2009 beschäftigen.

Finanzbeamte hingegen hinken – alleine schon aus arbeitstechnischen Gründen – eher einen Jahrgang hinterher. Um für die Steuererklärung 2007 gut aufgestellt zu sein, nachfolgend die



wichtigsten Punkte im Überblick – faktisch als Checkliste zur Erinnerung. Vollständige ist die Auflistung jedoch nicht.

2. Die Steueränderungen 2007

Neuheiten für mehrere Einkunftsarten

- Berufspendler müssen berücksichtigen, dass Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeit nur noch ab dem 21. Kilometer über die **Entfernungspauschale** wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind. Für Bus- und Bahnfahrer sind maximal 4.500 Euro über die Pauschale absetzbar, höhere Aufwendungen können auch nicht über die Vorlage von Fahrkarten geltend gemacht werden. Diese Kürzung wird allerdings derzeit vom BVerfG auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Alle Einkommensteuerbescheide werden automatisch für vorläufig erklärt, ein Einspruch ist daher im Bereich der Werbungskosten nicht erforderlich. Pendler, die eine Pauschale bereits ab dem 1. Entfernungskilometer erhalten wollen, können gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Regelung zur Entfernungspauschale für verfassungsgemäß halten, muss die Steuererstattung jedoch zurückgezahlt werden. Zudem sind auf diesen Betrag dann Aussetzungszinsen in Höhe von jährlich 6 Prozent zu zahlen.
- **Behinderte** können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen; dies gilt auch für Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel. Bei diesem Personenkreis werden die tatsächlichen Aufwendungen auch für die ersten 20 km berücksichtigt.
- Neben der Entfernungspauschale werden zusätzlich keine **Unfallkosten** auf dem Weg zur Arbeit als außergewöhnliche Kosten steuermindernd berücksichtigt. Das Abzugsverbot für Unfallkosten gilt unabhängig davon, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 20 km beträgt oder nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Unfall innerhalb oder außerhalb der 20 km-Zone zur Arbeitsstätte ereignet. Auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die Unfallkosten nicht mehr separat absetzbar.
- Aufwendungen fürs heimische Büro können nur noch dann abgesetzt werden, wenn das häusliche **Arbeitszimmer** den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt, also qualitativ prägend von zu Hause aus gearbeitet wird. Damit kommt es zur Streichung des Betrages von 1.250 Euro bei berufliche Nutzung von mehr als 50 Prozent oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nicht betroffen sind Aufwendungen für Arbeitsmittel, die zur Ausstattung des Zimmers gehören.
- Für Geburten ab Neujahr 2007 wurde das vorherige Bundeserziehungsgeld durch das **Elterngeld** ersetzt. Dieses ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und wird deshalb bei der Berechnung des persönlichen Steuersatzes miteinbezogen.
- Für zu versteuernde Einkommen über 250.000 Euro pro Person erhöht sich der Spitzensteuersatz von 42 auf 45 Prozent. Diese **Reichensteuer** wirkt 2007 allerdings noch nicht bei den Gewinneinkünften.



- Für 65 Jahre alt werdende Bürger sinkt der **Altersentlastungsbetrag** von 1.824 auf maximal 1.748 Euro und von 38,4 auf 36,8 Prozent
- Die Altersgrenze für **Kindergeld** und Steuerfreibeträge wird ab dem Geburtsjahrgang 1983 von 27 Jahre auf die Vollendung des 25. Lebensjahres und beim Geburtsjahrgang 1982 auf das 26. Lebensjahr abgesenkt. Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 werden weiterhin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Bei älterem Nachwuchs kommen dann Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG in Betracht. Die verminderte Altersgrenze hat auch Auswirkungen auf Rürup- (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) und Riester-Verträge (§ 10a EStG). Hier sind die Beiträge nur begünstigt, wenn keine Hinterbliebenenabsicherung für nicht mehr kindergeldberechtigten Kinder erfolgt. Werden Beitragsanteile für eine entsprechende Hinterbliebenenversorgung verwendet, handelt es sich folglich nicht um eine förder-schädliche Verwendung der Beiträge (§ 52 Abs. 40 S. 7 und 8 EStG). Bei ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträgen zur privaten oder betrieblichen Altersversorgung ist die neue Altersgrenze bei Vertragsbestandteilen zur Hinterbliebenenabsicherung steuerlich zu berücksichtigender Kinder zu beachten.
- Für Bezüge aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung erhöht sich der Besteuerungsanteil für neu hinzu kommende Rentnerjahrgänge von 52 auf 54 Prozent.
- Die Frist für die gesonderte **Feststellung des Verlustvortrags** endet erst mit Ablauf der Festsetzungsfrist für den VZ, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen ist. Somit kann ein erstmaliger Verlust insoweit noch berücksichtigt werden, auch wenn die Frist für die Antragsveranlagung nach § 46 EStG bereits abgelaufen ist. Diese Regelung gilt für alle noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen.
- An der Befristung des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe c EStG wird nicht mehr festgehalten. Damit ist es für die Steuerfreiheit von Stipendien nicht mehr von Bedeutung, wenn der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers der **Stipendien** länger als zehn Jahre zurückliegt.
- Maßnahmen, die nach dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden, sind von der steuerlichen Förderung des § 35a EStG im Bereich der **haus-haltsnahen Dienstleistungen** ausgeschlossen. Der Ausschluss der steuerlichen Förderung gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses. Dafür dürfen Handwerkerrechnungen für Wohnungen im EU- und EWR-Raum abgezogen werden.

Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG

- Zum 1. Januar 2007 wurde der **Sparerfreibetrag** für Ledige auf 750 und für Verheiratete auf 1500 Euro abgesenkt. Der Werbungskostenpauschbetrag von 51 Euro pro Person bleibt unverändert.
- Als vorgefertigtes Konzept und damit als **Steuerstundungsmodell** gem. §15b EStG gelten auch Angebote, bei denen die positiven Einkünfte anschließend nicht der tariflichen Einkommensteuer (= Abgeltungsteuer) unterliegen und die Aufwendungen vorab noch bis Ende 2008 als Werbungskosten gelten sollen. Die werden nicht berücksichtigt. Das betrifft aller-



dings nicht negative Kapitaleinnahmen von Anlegern selbst, die beispielsweise Zerobonds auf Kredit erwerben, bei denen die Fälligkeit nach 2009 liegt.

- Die Finanzbehörden dürfen die **Ausstellung der Jahresbescheinigung** vor Ort bei den Kreditinstituten prüfen. Ab den Einnahmen 2007 gibt es ein geändertes amtliches Formular.
- Bei **Leerverkäufen** ergibt sich eine Neuregelung der Zurechnung von Dividendeneinkünften und der Anrechnung von Kapitalertragsteuer.
- Die auf Auslandsdividende anrechenbare **Quellensteuer** darf bei Privatanlegern und Personenunternehmen nur noch zur Hälfte wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei Kapitalgesellschaften entfällt diese Option nach § 34c Abs. 2 EStG ganz.
- Die **fiktive Quellensteuer** wird bei Zinsen aus Brasilien und Vietnam nicht mehr berücksichtigt.
- Die Einführung deutscher Immobilienaktiengesellschaften rückwirkend zu 1.1.2007 hat noch keine praktische Relevanz, da Ende 2007 erst die erste REIT-AG an der Börse notierte. Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens bei ausländischen **REITs** entfällt erst 2008.
- **Verluste** aus sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 EStG) und privaten **Veräußerungsgeschäften** (§ 23 EStG) müssen zwingend im Entstehungsjahr gem. § 10d Abs. 4 EStG gesondert festgestellt werden. Das ist eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung, wonach über die roten Zahlen erst in dem Jahr zu entscheiden ist, in dem auch entsprechende Gewinne anfallen. Die Änderung gilt für alle noch nicht verjährten Fälle, was derzeit allerdings strittig ist.
- Eine nachträgliche Umwidmung von Arbeitslohn oder Kapitaleinnahmen in eine **vGA** auf Seiten der GmbH führt auf der Ebene des Gesellschafters auch bei bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden zum Halbeinkünfteverfahren. Dies gilt aber nur, wenn sich die vGA bei der Kapitalgesellschaft steuerlich noch auswirkt.
- Bulgarien und Rumänien wurden 2007 Mitglieder der Europäischen Union. Ab diesem Zeitpunkt ist das **Zinsbesteuerungsabkommen** unmittelbar auf diese beiden Staaten anwendbar, sodass Kontrollmitteilungen versendet werden.
- **Steuerberatungskosten** sind bereits seit 2006 nur noch zu berücksichtigen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Sind die Steuerberatungskosten teilweise auch privat veranlasst, so hat eine sachgerechte Aufteilung der Kosten zu erfolgen. Nach dem BMF-Anwendungserlass von Ende 2007 gibt es für Aufwendungen für Steuerfachliteratur und Steuererklärungssoftware eine Vereinfachungsregelung, wonach Kosten bis zu 100 Euro dürfen ohne Aufteilung bei einer Einkunftsart abgezogen werden. Werden Kosten über 100 Euro geltend gemacht, so dürfen sie zur Hälfte einer Einkunftsart zugeordnet werden. Aufgrund des geringen Werbungskostenpauschbetrags von nur 51 Euro lohnt sich der Abzug bei den Kapitaleinkünften.

Gewerbliche Einkünfte

- Wirtschaftsgüter, die **ins Ausland überführt** werden, gelten im Inland als entnommen. In Höhe der stillen Reserven darf bei Anlagegütern auf Antrag gem. § 4g EStG ein Ausgleichsposten gebildet werden, der im Jahr der Bildung und den vier folgenden zu jeweils einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen ist. Das gilt aber nur bei Betriebsstätten in der EU. Nach



§ 4 Abs. 1 S. 5 EStG steht einer Einlage die Begründung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleich.

- Der Zuschlag gem. § 162 Abs. 4 AO bei nicht eingereichten **Sachverhalten mit Auslandsbezug** zählt zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben und kann auch nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- Auf **Sachzuwendungen** können Arbeitgeber, Unternehmer und Gesellschaften einheitlich einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent plus SolZ und KiSt erheben. Das gilt für betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur vereinbarten Leistung erbracht werden, Geschenke sowie betrieblich veranlasste Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer. Bemessungsgrundlage sind die Bruttoaufwendungen. Begrenzt wird die Möglichkeit der Pauschalierung auf Aufwendungen je Empfänger und Jahr oder für die einzelne Zuwendung auf 10.000 Euro. Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Zuwendungen aus gesellschaftsvertraglicher Veranlassung wie eine vGA fallen allerdings nicht hierunter.
- Bei Silvester 2007 endenden Wirtschaftsjahren gilt der **Investitionsabzugsbetrag** statt der vorherigen Anparabschreibung.

Einkünfte § 19 EStG

- Als begünstigte Vergütungen für **mehrjährige Tätigkeiten** gelten nur Entschädigungen, die sich über mindestens zwei VZ erstrecken und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen. Dies ist eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung, wonach auch Zahlungen für weniger als zwölf Monate begünstigt sind.
- Der **Versorgungsfreibetrag** mindert sich für Neupensionäre von 38,4 auf 36,8 Prozent und von maximal 2.880 auf 2.760 Euro. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 864 auf 828 Euro.
- Bei **Arbeitgeberdarlehen** entfällt der geldwerte Zinsvorteil bei Unterschreitung der starren Fünf-Prozent-Grenze. Hier hatte der BFH entschieden, dass kein geldwerter Vorteil vorliegt, wenn der vereinbarte Zinssatz marktüblich ist (4.5.2006, VI R 28/05, BStBl 2006 II S. 781). Dem hatte sich die Finanzverwaltung angeschlossen (BMF 13.6.2007, IV C 5 - S 2334/07/0009, BStBl 2007 I S. 502). Damit erlangen Arbeitnehmer grundsätzlich keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn ihnen der Betrieb einen Kredit zu marktüblichen Zinssätzen gewährt.
- Die für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsentgeltbestandteilen bedeutenden Sachbezugs- sowie Arbeitsentgeltverordnung wurden zum 1. Januar 2007 in einem einheitlichen Regelwerk der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** zusammengefasst. In der neuen Verordnung wurden die Sachbezugswerte für Verpflegung auf monatlich 205 Euro festgesetzt. Daraus ergeben sich die maßgebenden Beträge für die Bemessung der Lohnsteuer und Sozialversicherung.
- Die zweijährige Frist für die **Antragsveranlagung** ist entfallen. Die Steuererklärung 2007 kann bei Arbeitnehmern bis Silvester 2011 eingereicht werden.



- Für **Aufwandsentschädigungen** aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG wurden ab 2007 von 154 Euro monatlich auf 175 Euro angehoben (BMF 20.12.2007, IV C 5 - S 2337/0).

Sonderausgaben

- **Spenden** sind jetzt insgesamt bis zu 20 Prozent der Gesamteinkünfte im Jahr als Sonderausgaben absetzen. Bislang lag diese Grenze in den meisten Fällen bei 5 und maximal bei 10 Prozent. Bei Zuwendungen bis 200 Euro reicht ein vereinfachter Spendennachweis in Form von Überweisungsträger oder Einzahlungsbeleg. Erst bei höheren Beträgen ist eine gesonderte Spendenquittung erforderlich. Zudem wurde die Großspendenregelung durch einen unbegrenzten Vortrag ersetzt. 2007 kann noch zwischen beiden Methoden gewählt werden.
- Die **Übungsleiterpauschale** erhöht sich von bisher 1.848 auf 2.100 Euro. Laut EuGH-Urteil vom 18.12.2007 (Rs. C-281/06) ist die Beschränkung des Privilegs auf inländische Einrichtungen eine Beschneidung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU bzw. des EWR und damit gemeinschaftswidrig. Daher kann die Pauschale auch für entsprechende Auslandstätigkeiten verwendet werden.
- Ein neuer Freibetrag von 500 Euro gilt für entgeltliche **ehrenamtliche**, nebenberuflich ausgeübte **Tätigkeiten**, die nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen.
- Zuwendungen an eine **Stiftung** sind mit bis zu 1 Mio. statt zuvor 307.000 Euro als Sonderausgabe absetzbar.
- Die Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung**, berufsständischen Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente sind zusammen zu 64 statt 62 Prozent absetzbar, die Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 12.800 Euro pro Person.
- Bei Ansatz der Günstiger-Prüfung nach dem Rechtsstand 2004 dürfen die geleisteten **Rürup-Beiträge** zusätzlich mit dem jeweils maximalen Höchstbetrag berücksichtigt werden. Damit verpuffen sie nicht mehr. Fondsgesellschaften, Banken sowie betriebliche Versorgungseinrichtungen dürfen neben den Versicherungen ebenfalls Rürup-Produkte auflegen.

3. Wichtige Gesetze im Überblick

Haushaltsbegleitgesetz 2006, 29.6.2006, BGBl I 2006, S. 1402
Steueränderungsgesetz 2007, 19.7. 2006, BGBl I 2006, S. 1652
Investitionszulagengesetz 2007, 15.7. 2006, BGBl I 2006, S. 1614
Jahressteuergesetz 2007, 13.12.2006, BGBl I 2006, S. 2878
Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007, 21.12.2006, BGBl I 2006, S. 3406
Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, 22.8.06, BGBl I 2006, S. 1970
Gesetz zur Einführung des Elterngeldes, 5.12.2006, BGBl I 2006, S. 2748



Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen, 28.5.2007, BGBl I S. 914

Alterseinkünftegesetz, 5.7.2004, BGBl I 2004, 1427

Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG), 7.12.2006, BGBl 2006 I S. 2782

Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze, (Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007) 11.12.2006, BGBl I 2006, S 2742

Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, 28.11.2006, BGBl I 2006, S. 2726

Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, 14.12.2006, BGBl I 2006, S. 2814

Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltvorschuss, 13.12.2006, BGBl I 2006 S. 2915

Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 28.11.2006, BGBl I 2006, S. 2726

Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007, 21.12.2006, BGBl I 2006 S. 3286

Jahressteuergesetz 2008, 20.12.2007, BGBl I 2007, 3150

Unternehmensteuerreformgesetz, 14.8.2007, BGBl I 2007, 1912

LStR 2008, BStBl 2007 I Sondernummer 1 vom 20.12.2007

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.

